

30/99

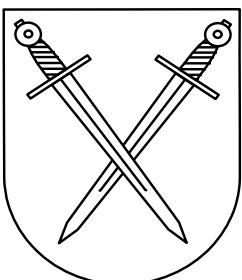
Amtsblatt der Stadt Schwerte

16.12.1999

Inhalt

Seite

- | | | |
|------|---|-----|
| 160. | Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte
- Aufgebot eines Sparkassenbuches | 383 |
| 161. | Satzung der Stadt Schwerte über die Verlängerung der Geltungsdauer
der Veränderungssperre Nr. 19 für den Bereich des Bebauungsplanes
Nr. 161 "Schützenhof" vom 15.12.1999 | 384 |
| 162. | Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für
das Haushaltsjahr 2000 | 385 |



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 40,00 DM jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte - Hauptamt, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 212)

160.

**Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

„Das Sparkassenbuch Nr. 300 013 760, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

Satzung**der Stadt Schwerte über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 19 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 161 „Schützenhof“ vom 15.12.1999**

Gem. § 17 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte am 15.12.1999 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 19 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 161 „Schützenhof“ der Stadt Schwerte in der Fassung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwerte Nr. 22/97 vom 18.12.1997 wird um ein Jahr auf insgesamt 3 Jahre verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 161 in Kraft tritt, spätestens jedoch an dem sich aus § 17 BauGB ergebenden Zeitpunkt.

Hinweise:

1. Auf § 18 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der z. Z. geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Veränderungssperre nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

61-30-01/19

Schwerte, 15.12.1999

Böckelühr
Bürgermeister

162.

Bekanntmachung

Aufgrund des § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. gültigen Fassung wird folgendes bekanntgegeben:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2000 mit Anlagen liegt in der Zeit vom 27.12. bis 28.12.1999 während der Dienststunden

Montags bis Freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr

Im Rathaus II, Schützenstr. 41, 58239 Schwerte, Zimmer 105, öffentlich aus. Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen bei der vorgeannten Stelle erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Schwerte, 14.12.1999

Der Bürgermeister

Böckelühr